

# RS Vwgh 2014/8/12 Ro 2014/10/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.2014

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

ABGB §1438;

RAO 1868 §19a Abs4;

1. ABGB § 1438 heute
2. ABGB § 1438 gültig ab 01.01.1812

## Rechtssatz

Gegenüber dem Drittschuldner - also dem Kostenersatzverpflichteten - wird das Pfandrecht gemäß 19a Abs. 4 RAO 1868 erst wirksam, wenn der pfandberechtigte Anwalt Zahlung an sich verlangt. Bis zu diesem Zeitpunkt wirkt nicht nur die Leistung an den Gläubiger, sondern auch die Aufrechnung diesem gegenüber schuldbefreiend. Gegenüber dem Drittschuldner - also dem Kostenersatzverpflichteten - wird das Pfandrecht gemäß Paragraph 19 a, Absatz 4, RAO 1868 erst wirksam, wenn der pfandberechtigte Anwalt Zahlung an sich verlangt. Bis zu diesem Zeitpunkt wirkt nicht nur die Leistung an den Gläubiger, sondern auch die Aufrechnung diesem gegenüber schuldbefreiend.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014100060.J02

## Im RIS seit

24.10.2014

## Zuletzt aktualisiert am

30.10.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)